

Kanton St. Gallen
Gemeinde Weesen



Stand öffentliche Auflage



Revision Schutzverordnung (SV) Weesen Teil Landschaft

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Luzern, 08.12.2025



suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Theaterstrasse 15 · 6003 Luzern · Telefon +41 (0)58 310 57 80
www.suisseplan.ch · luzern@suisseplan.ch

AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Geni Widrig

Auftraggeber: Gemeinde Weesen
Hauptstrasse 15
8872 Weesen

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: S:\LU-Projekte\28 SG\58 Weesen\13 Revision SV Landschaft\13
Nutzungsplan\20 Mitwirkung
Bevölkerung\Planungsbericht\Planungsbericht_SV Weesen.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
05.09.2024	Vorprüfung Kanton
02.09.2025	Öffentliche Mitwirkung
08.12.2025	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Beteiligte	1
3	Planungsablauf	1
4	Auftrag und Grundlagen	3
4.1	Gesetzlicher Auftrag	3
4.2	Grundlagen	4
4.3	Berücksichtigte Grundlagen	4
5	Erläuterungen zur Revision Schutzverordnung	5
5.1	Bestandteile	5
5.2	Kategorisierung Schutzobjekte	5
6	Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzverordnung	5
6.1	Änderungen der Schutzbestimmungen	5
6.2	Änderung Schutzobjekte	5
6.2.1	Naturschutzgebiet Feuchtstandort/Trockenstandort	7
6.2.2	Biotop	7
6.2.3	Hecke, Feld- und Ufergehölz/Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz/Baumreihe, Allee	7
6.2.4	Trockenmauer	7
6.2.5	Geotopschutzgebiet	7
6.2.6	Landschaftsschutzgebiet	7
6.2.7	Lebensraum Schongebiet und Kerngebiet	8
6.2.8	Lebensraum Gewässer	8
6.2.9	Wildtierkorridor	8
7	Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV	8
7.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	8
7.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	9
7.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	9
7.4	Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes	9
8	Verfahren	10
8.1	Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung vom 19. Mai 2025	10
8.2	Änderungen gegenüber der öffentlichen Mitwirkung	22
8.3	Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage	22
8.4	Nicht erledigte Einsprachen	22
8.5	Erlass und Genehmigung	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zuordnung der neuen Schutzkategorien der Revision der Schutzverordnung zu den Schutzkategorien der rechtskräftigen Schutzverordnung 1997	6
Tab. 2	Bilanz der rechtskräftigen Schutzobjekte im Vergleich zur Revision der Schutzverordnung	6

Anhangverzeichnis

Anhang A	Neu aufgenommene Schutzobjekte	I
Anhang B	Veränderte Schutzobjekte ohne Handlungsbedarf und unveränderte Schutzobjekte	IV
Anhang C	Defizitäre Schutzobjekte mit Handlungsbedarf	VII
Anhang D	Entlassene Schutzobjekte	X

1 Anlass

Die politische Gemeinde Weesen besitzt eine rechtskräftige Schutzverordnung (SV) datiert aus dem Jahr 1997 inkl. Nachtrag vom 10.02.2012. In den Jahren seit der Genehmigung haben sich die Landschaft von Weesen wie auch die Gegebenheiten für eine SV verändert. Die rechtskräftige SV wie auch der dazugehörige Plan genügen diesen veränderten Ansprüchen nicht mehr.

Die politische Gemeinde Weesen erteilte im Frühjahr 2019 der Firma suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft den Auftrag zur Revision der SV, Teil Landschaft.

2 Beteiligte

Der Auftrag zur Revision der SV wurde an die Firma suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft vergeben, welche u. a. mit folgenden Personen die Überarbeitung vornahm:

- Geni Widrig, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH; Projektleitung
- Damaris Siegenthaler, MSc Biologin; Sachbearbeitung und Planzeichnung

Die Arbeitsgruppe für die Revision der SV der Gemeinde Weesen (Stand ab 2025) setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Rhea Gisler, Gemeindepräsidentin
- Bruno Huber, Gemeinderat
- Magnus Oeschger, Gemeinderatsschreiber

3 Planungsablauf

Die Vorgehensweise zur Überarbeitung und Überprüfung der rechtskräftigen SV wurde, gemäss den Empfehlungen des Kantons St. Gallen resp. der Wegleitung „Erstellung/Revision von Schutzverordnungen im Bereich Natur und Landschaft“ aus dem Jahr 2015 sowie auf Basis der gewonnenen Erfahrungen aus vergleichbaren vorangegangenen Projekten, durchgeführt. Die Darstellungen und die Abläufe der Schutzplanung in Weesen richten sich nach den gesetzlichen und praktischen Abwicklungen des Kantons St. Gallen. Die Erarbeitung der Revision erfolgt in mehreren Schritten.

Grundlagenbeschaffung und Analyse

Nach Erhalt der Auftragsbestätigung wurden die gesetzlichen und planerischen Grundlagen beschafft und geprüft. Dabei wurden die Objekte der rechtskräftigen SV mit den aktuellen nationalen, kantonalen und kommunalen Inventaren verglichen. Auf Basis dieser vorhandenen Grundlagen wurden die Schutzkategorien der zukünftigen Schutzverordnung erarbeitet und ein erster Grundlagenplan für die Feldaufnahmen erstellt.

Prüfung der rechtskräftigen Objekte im Feld

Bei Feldaufnahmen wurden im Sommer 2020 sämtliche Objekte der rechtskräftigen SV auf ihre Qualität und Ausdehnung sowie weitere Verdachtsflächen gemäss Grundlagen geprüft

und inventarisiert. Bei der Erstellung dieses Inventars wurden die aufgenommenen Objekte mittels Objektblätter dokumentiert und plangrafisch in einem Inventarplan dargestellt.

Dabei wurde festgestellt, dass einige Schutzobjekte nicht der Ausdehnung und Lage der rechtskräftigen Schutzverordnung aus dem Jahr 1997 entsprechen oder verschwunden sind. Auch konnten neue Objekte bezeichnet werden.

Prüfung nationaler und kantonaler Inventarobjekte

Das Inventar wurde mit nationalen und kantonalen Inventarobjekten, welche noch nicht in der rechtskräftigen SV enthalten sind, ergänzt. Ausserdem wurden die Objektabgrenzungen nationaler und kantonaler Objekte im Feld überprüft.

Aufnahme zusätzlicher schützenswerter Objekte und Abschluss Inventar

Das Inventar wurde ebenfalls mit noch nicht erfassten, schützenswerten Lebensräumen ergänzt. Um diese Objekte zu eruieren, wurde zuerst eine Analyse der Landwirtschaftsdaten sowie der Orthofotos durchgeführt. Die dabei definierten Verdachtsobjekte wurden anschliessend im Feld geprüft und - falls schützenswert - ins Inventar aufgenommen. Im Februar 2021 wurde das abgeschlossene Inventar (Stand 2020) sowie das weitere Vorgehen zur Revision der Schutzverordnung der Gemeinde vorgestellt.

Luftbildabgleich beeinträchtigter Objekte und Verhandlung Grundeigentümerschaften

Um die potenziell beeinträchtigten Objekte zu prüfen und mit den betroffenen Grundeigentümerschaften über deren Wiederherstellung oder Ersatz zu verhandeln, wurde vor Ort eine Arbeitsgruppe gegründet. Diese behandelte in einer ersten Phase die Hecken und Trockenmauern.

Dabei wurden die fehlbaren Grundeigentümerschaften von der Gemeinde angeschrieben, mit der Aufforderung Stellung zu nehmen, warum die Objekte nicht mehr an der im Plan festgehaltenen Lage vorhanden sind und die Objekte gemäss rechtskräftiger SV wiederherzustellen. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen - „besagte Objekte seien an dieser Lage nie vorhanden gewesen“ - wurde beschlossen, die potenziell beeinträchtigten Objekte mit den Luftbildern von 1996 abzugleichen. Die Arbeitsgruppe wurde dabei von der suisseplan Ingenieure AG unterstützt.

Unterlagen zur Vorprüfung

Im Jahr 2024 wurden die Planeinträge bereinigt. Weiter erfolgte nachträglich der Abgleich mit den Daten der kantonalen Kartierung der Flach- und Hochmoore sowie Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung im Kanton St. Gallen (Los 4) und der Zustandserfassung der Flach- und Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie artenreichen Fettwiesen von lokaler Bedeutung im Kanton St. Gallen 2020-2023. Folgend wurden das neue Schutzverordnungsreglement sowie der Schutzverordnungsplan erstellt. Die Unterlagen wurden zur Vorprüfung dem Kanton St. Gallen am 30. September 2024 (Nachreichung 6. Februar 2025) eingereicht.

Schutzobjekte mit Defiziten

Parallel zur kantonalen Vorprüfung kontaktiert die Arbeitsgruppe der Gemeinde Weesen die Grundeigentümerschaften von Schutzobjekten mit Defiziten. Die einzelnen Schutzobjekte wurden vor Ort beurteilt und es wurde geprüft, wo eine Wiederherstellung am selben Standort möglich ist und wo ein Ersatz geschaffen werden kann. Die Grundeigentümerschaften wurden über die Überarbeitung der Schutzverordnung und deren Schutzobjekte schriftlich informiert und aufgefordert, die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ihrer Schutzobjekte bekannt zu geben. Bei Bedarf können sich die Grundeigentümerschaften an die Gemeinde wenden, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Öffentliche Mitwirkung

Die Rückmeldungen aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 19. Mai 2025 wurden im Planungsbericht, Schutzverordnungsreglement und Schutzverordnungsplan eingearbeitet (vgl. Kap. 8.1). Diese Unterlagen wurden auf den Stand öffentliche Mitwirkung gebracht. Vom 18. September bis 18. Oktober 2025 fand die öffentliche Mitwirkung via E-Mitwirkungstool statt.

Öffentliche Auflage

Die Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung wurden geprüft und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Die Tabelle im Kapitel 8.2 zeigt, in welchen Punkten die Unterlagen angepasst wurden. Der Planungsbericht, das Schutzverordnungsreglement und der Schutzverordnungsplan wurden auf den Stand öffentliche Auflage gebracht.

4 Auftrag und Grundlagen

4.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag zur Erstellung einer kommunalen Schutzzonenplanung leitet sich insbesondere aus folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG):

- Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG: Ziele, Auftrag an Bund, Kantone und Gemeinden
- Art. 14 Abs. 2 RPG: Ausscheidung von Schutzzonen in der Nutzungsplanung
- Art. 17 RPG: Umfang von Schutzzonen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG):

- Art. 1 Abs. 1 lit. a und d NHG: Zweck, Auftrag an Bund und Kantone

Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG):

- Art. 114 Grundsätze
- Art. 128 PBG: Schutzmassnahmen

Im Weiteren definiert die kantonale Richtplanung Vorgaben zum Natur- und Heimatschutz, insbesondere:

- Geschäftsnummer V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft

4.2 Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen zur Revision der SV bildeten die nationalen, kantonalen und kommunalen Inventare sowie Schutzgebiete und -objekte innerhalb der Gemeinde Weesen. Auf kantonaler Ebene wurden die verschiedenen Inhalte zum Thema Natur und Landschaft des kantonalen Richtplans als wesentliche Grundlagen geprüft. Auf kommunaler Ebene bildete die rechtskräftige SV die wichtigste Grundlage.

Als Vorbereitung für die Aufnahme neuer Objekte dienten die aktuellsten Landwirtschaftsdaten. Zudem wurde eine flächendeckende Luftbildanalyse zur Erfassung von Hecken oder Trockenmauern durchgeführt. Auf die Aufnahme von neuen Schutzobjekten in den Bauzonen wurde verzichtet.

4.3 Berücksichtigte Grundlagen

Nationale Daten

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN):
Nr. 1613, Speer-Churfürsten-Alvier

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung:
265, Grütt; 363, Rittersberg; 377, Landig

Kantonale Daten

Kantonaler Richtplan (Stand Oktober 2023):
Landschaftsschutzgebiet Höf-Schwarzberg-Hinterberg; Landschaftsschutzgebiet Biberlichopf-Hanegg-Windegg; Lebensraum Kerngebiet Speer-Schänerberg, Wildtierkernlebensraum

Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung:
248, Oberspitz; 250, Huserberg; 251, Huserberg; 367, Rittersberg; 371, Eichholzberg

Geotopinventar Kanton SG 2003:
SG20, Nummulitenkalk-Klippe «Gufler»

GAöL Vertragsflächen (Geoportal, Stand 2018)

Biotopkartierung der Trockenwiesen und -weiden sowie der Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung, Juli 2021

Biotopkartierung der Flach- und Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden sowie der artenreichen Fettwiesen von lokaler Bedeutung, April 2024

Amphibien- und Reptilienstandorte (gemäss Geoportal)

Fledermausquartiere (gemäss Geoportal und kantonalem Fledermausschutz St. Gallen)

Orthofoto, Ausschnitt Gemeinde Weesen, 1996 und 2019 (AREG Kanton St. Gallen)

Landwirtschaftliche Nutzung (Geoportal, Stand 2019)

Basiswald (Geoportal, Stand Dezember 2023)

Wildtierkorridore Überregional (Geoportal, Stand Februar 2025)

Kommunale Daten

Natur- und Landschaftsschutzverordnung Weesen (genehmigt 26.03.1997, Nachtrag 10.02.2012)

Amtliche Vermessungsdaten Gemeinde Weesen 2024 (gemäss AREG)

Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan (OePlan GmbH, 2018)

Kommunales Inventar der schützenswerten Naturobjekte Weesen 2020

5 Erläuterungen zur Revision Schutzverordnung

5.1 Bestandteile

Verbindliche Bestandteile dieser Revision Schutzverordnung sind:

- Schutzverordnungsreglement; vom 08.12.2025
- Schutzverordnungsplan, Mst. 1:5'000; vom 08.12.2025

5.2 Kategorisierung Schutzobjekte

In der Schutzverordnung werden folgende Schutzkategorien als Festlegung definiert:

- Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet) [NFA]
- Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese, Magerweide) [NTA/NTB]
- Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan [NP]
- Biotop [BioT]
- Übergangsbereich (Pufferzone)
- Hecke, Feld- und Ufergehölz [HFUG]
- Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz [EBG]
- Baumreihe, Allee [BA]
- Trockenmauer [TM]
- Geotopschutzgebiet [GeoS]
- Landschaftsschutzgebiet [LS]
- Lebensraum Kerngebiet [LR K]
- Lebensraum Gewässer [LR G]
- Wildtierkorridor [WK]

6 Änderungen gegenüber rechtskräftiger Schutzverordnung

6.1 Änderungen der Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen der SV wurden den heutigen, aktuellen Gesetzgebungen, Anforderungen und Gegebenheiten angepasst und somit vollständig überarbeitet.

6.2 Änderung Schutzobjekte

Die Mehrheit der Schutzobjekte der rechtskräftigen Schutzverordnung ist in gutem Zustand erhalten und findet auch in der revidierten SV wieder Eingang. Die Objekte wurden neu nummeriert. Ebenfalls wurden die Kategorien der Schutzobjekte angepasst (vgl. Tab. 1). Die definitive Nummerierung der Schutzobjekte erfolgt vor Genehmigung der SV.

Mit der revidierten SV wurde die Fläche der Naturschutzgebiete den örtlichen Gegebenheiten sowie dem Datensatz Basiswald angepasst. Bei der Überarbeitung der nationalen Objekte wurden die Daten der Biotopkartierung Kanton St. Gallen zusammen mit den Feldaufnahmen von suisseplan Ingenieure AG als Grundlage verwendet.

Die Pufferzonen der nationalen und regionalen und kommunalen Feucht- und Trockenstandorte wurden gemäss den Datengrundlagen der Biotopkartierung Kanton St. Gallen angepasst. Feucht- und Trockenstandorte sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze und Baumreihen, welche innerhalb des Perimeters Linthwerk liegen, wurden als Einzelobjekt entlassen. Stattdessen wurde der Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan neu aufgenommen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Objekte wird neu über den entsprechenden Pflegeplan geregelt. Die Kulturlandschaftsschutzgebiete «Gmäh» und «Rossberg» der rechtskräftigen SV wurden im Rahmen der «Schutzplanung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete» geprüft und sind somit nicht mehr Bestandteil dieser Revision der SV, Teil Landschaft.

Sämtliche neue, angepasste und verschwundene bzw. entlassene Objekte sind in einer Übersicht zusammengestellt (vgl. Anhang A-D).

Tab. 1 Zuordnung der neuen Schutzkategorien der Revision der Schutzverordnung zu den Schutzkategorien der rechtskräftigen Schutzverordnung 1997

Rechtskräftige Schutzverordnung 1997	Revision Schutzverordnung
Naturschutzgebiet Nassstandort	Naturschutzgebiet Feuchtstandort
Naturschutzgebiet Trockenstandort	Naturschutzgebiet Trockenstandort
-	Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan
-	Biotop
Einzelobjekt	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
Hecke, Feld- oder Ufergehölz	Hecke, Feld- und Ufergehölz
	Baumreihe, Allee
Trockenmauer	Trockenmauer
Geotopschutzgebiet	Geotopschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
Lebensraum Kerngebiet	Lebensraum Kerngebiet
Lebensraum Schongebiet	
Lebensraum Gewässer	Lebensraum Gewässer
-	Wildtierkorridor

In der nachfolgenden Tabelle ist die effektive Bilanz der Schutzobjekte im Vergleich der rechtskräftigen Schutzverordnung 1997 und der Revision aufgelistet:

Tab. 2 Bilanz der rechtskräftigen Schutzobjekte im Vergleich zur Revision der Schutzverordnung, Stand August 2025

Schutzkategorien	Rechtskräftige SV		Revision SV		Differenz	
	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl	Ausmass	Anzahl
Naturschutzgebiet Feuchtstandort	152 a	4	103 a	4	-49 a (59 a*)	0 (1*)
Naturschutzgebiet Trockenstandort	862 a	15	1'598 a	31	+736 a (92 a*)	+16 (2*)
Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan	-	-	750 a	1	+750 a	+1
Biotop	-	-	21 a	1	+21 a	+1
Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz	-	12	-	29	-	+17 (1*)
Hecke, Feld- und Ufergehölz	11'627 m	66	8'848 m	130	-2'142 m (500 m*)	+62
Baumreihe, Allee			637 m	2		
Trockenmauer	381 m	7	545 m	9	+164 m	+2
Geotopschutzgebiet	46 a	1	46 a	1	0 a	0
Landschaftsschutzgebiet	4'988 a	2	8'390 a	2	+3'402 a	0
Lebensraum Kerngebiet	21'377 a	1	32'010 a	1	+10'633 a	0
Lebensraum Schongebiet	11'087 a	1	-	-	-11'087 a	-1
Lebensraum Gewässer	294 a	2	294 a	2	0 a	0
Wildtierkorridor	-	-	7'648 a	1	+7'648 a	+1

* davon entlassen und neu Bestandteil Lebensraum Linthwerk

6.2.1 Naturschutzgebiet Feuchtstandort/Trockenstandort

Mit der revidierten SV werden 16 Naturschutzgebiete Trockenstandort und 1 Naturschutzgebiet Feuchtstandort neu unter Schutz gestellt. Die Naturschutzgebiete Trockenstandort zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt wie auch durch ihre ökologisch wertvolle Lage in Waldbuchtungen oder strukturreichen Gebieten aus und sind teilweise Objekte des nationalen und regionalen Inventars der Trockenwiesen und -weiden. Ein bestehendes Naturschutzgebiet Feuchtstandort und zwei Naturschutzgebiet Trockenstandort sind neu Bestandteil des Lebensraums Linthwerk mit Pflegeplan. Dies führt zu einer Abnahme von 59 a der Feuchtstandorte und 92 a der Trockenstandorte. Zudem sind 14 a in Wald übergegangen.

6.2.2 Biotop

Ein Biotop Amphibienlaichgebiet mit Umgebungszone wurde gemäss der Biotopkartierung lokal des Kantons St. Gallen neu aufgenommen.

6.2.3 Hecke, Feld- und Ufergehölz/Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz/Baumreihe, Allee

Die Überprüfung der Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Einzelbäume und Baumgruppen (ehemals Festlegung als Einzelobjekte) ergab nebst einigen Abgängen (vgl. Anhang C) auch Neuaufnahmen (vgl. Anhang A). Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche gemäss dem Basiswald (Stand Dezember 2023) auf geschlossener Waldfläche liegen wurden aus der SV entlassen bzw. in der revidierten SV nicht mehr aufgenommen (laufen neu unter dem Waldgesetz). Dies führt zu einer Abnahme von ca. 1'000 m. Die in der Kategorie Hecken, Feld- und Ufergehölze vorhandenen Baumreihen, Alleen wurden in der revidierten SV als separate Kategorie Baumreihe, Allee aufgeführt. Zwei Baumreihen wurde entlassen (Abnahme von 87 m) und eine ist neu Bestandteil des Lebensraums Linthwerk mit Pflegeplan (Abnahme von 500 m). Die Einzelobjekte der rechtskräftigen SV wurden übernommen und in Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölz umklassiert. Ebenfalls wurde ein Teilstück einer Hecke in eine Trockenmauer umklassiert. Rechtskräftige Hecken mit Lücken grösser als 10 m wurden als einzelne Hecken ausgeschieden. Fehlende oder teilweise fehlende Schutzobjekte müssen wiederhergestellt werden oder in unmittelbarer Umgebung ersetzt werden.

6.2.4 Trockenmauer

Die Trockenmauern der rechtskräftigen SV wurden übernommen. Zwei neue Trockenmauern konnten zusätzlich aufgenommen werden.

6.2.5 Geotopschutzgebiet

Das Geotopschutzgebiet «Gufler» der rechtskräftigen SV wurde übernommen und entspricht dem Objekt SG20 vom Geotopinventar 2003.

6.2.6 Landschaftsschutzgebiet

Die rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete «Kapfenberg-Mietsack-Oberfahren» und «Fliguet-Steingüetli-Mietsack» wurden gemäss kantonalem Richtplan (Stand Oktober 2023) angepasst. Ebenfalls wurde das im kantonalen Richtplan eingetragene Landschaftsschutz-

gebiet «Biberlichopf-Hanegg-Windegg» bzw. BLN 1613 neu aufgenommen. Die Abgrenzung wurde anschliessend auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung angepasst.

6.2.7 Lebensraum Schongebiet und Kerngebiet

Der Lebensraum Kerngebiet «Speer-Schänerberg» wurde gemäss dem Eintrag im kantonalen Richtplan (Stand Oktober 2023) übernommen und ersetzt die Lebensräume Kern- und Schongebiet «Vorderer Runsenwald-Gmeindberg-Hüttwald» und «Eichholz-Brändliberg» gemäss rechtskräftiger SV 1997. Die Abgrenzung wurde anschliessend auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung angepasst.

6.2.8 Lebensraum Gewässer

Die beiden Lebensräume Gewässer der rechtskräftigen SV wurden übernommen.

6.2.9 Wildtierkorridor

Der Wildtierkorridor «Mollis/Biberlikopf» bzw. GL-06_SG-27 gemäss Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung wurde neu aufgenommen und in Absprache mit der Abteilung Jagd des Kantons St. Gallen ergänzt. Grundlage der neuen Abgrenzung waren zum einen die Lebensräume bedrohter Arten - Kerngebiete gemäss kantonalem Richtplan als Rückhaltedraum für die Wildtiere. Hier sollen die Wildtiere Ruhe und einen guten Durchgang finden, damit sie (meist nachts) den Wildtierkorridor resp. die geplante Wildbrücke ungestört überqueren können. Zudem wurde die Unfallstatistik mit Wildtieren (Stand August 2025) und die geplanten Wildwarnanlagen auf der Ziegelbrückstrasse im Rahmen des Baus der Wildtierbrücke über die Autobahn berücksichtigt.

7 Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

7.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	Haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 a	Natürliche Lebensgrundlagen schützen
Durch die Schutzverordnung werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt.	
Art. 1 Abs. 2 a bis	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Schutzverordnungsreglement Art. 2: Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung, die Erhaltung sowie die Pflege der im Anhang aufgeführten Schutzobjekte.	
Art. 1 Abs. 2 b	Kompakte Siedlungen schaffen
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 b bis	Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
In der Schutzverordnung bezeichnete landwirtschaftlich genutzte Flächen werden langfristig gesichert.	
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
Landschaftstypische Objekte wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen oder Baumreihen und Alleen werden unter Schutz gestellt.	
Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Durch die Schutzverordnung wird die Freihaltung der Ufer begünstigt.	
Art. 3 Abs. 2 d	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
In der Schutzverordnung bezeichnete naturnahe Flächen werden langfristig gesichert.	
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktionen
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	Zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 a^{bis}	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 d	Günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
Schutzverordnungsreglement Art. 2: Dieses Schutzverordnungsreglement bezweckt die Erhaltung und die Pflege der im Schutzverordnungsplan sowie im dazugehörigen Anhang aufgeführten Schutzobjekte.	

7.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Die Anregungen aus der Bevölkerung (öffentliche Mitwirkung vom 18. September 2025 bis 18. Oktober 2025) sind dem separaten Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 23. Oktober 2025 zu entnehmen.

7.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes wurden berücksichtigt (vgl. Kap. 4.3).

7.4 Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes

Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes wurden berücksichtigt (vgl. Kap. 4.3)

8 Verfahren

8.1 Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung vom 19. Mai 2025

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1	Anpassungen gemäss AREG (19. Mai 2025)						
1.1	Allgemeine Bemerkungen						
1.1.1	Am 19. Dezember 2024 wurde die Rahmennutzungsplanung vom AREG vorgeprüft. Die vorliegende Schutzverordnung und die Rahmennutzungsplanung können daher sowohl zeitlich als auch inhaltlich gut aufeinander abgestimmt werden.	H					Der Terminplan ist so festgelegt, dass der Zonenplan und der Schutzverordnungsplan Landschaft gemeinsam öffentlich aufgelegt werden.
1.1.2	Massnahmen zum Unterhalt und Ausbau von Gewässern müssen in Schutzgebieten nicht nur an der Linth, sondern auch an anderen Gewässern möglich sein, soweit Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Eine Ergänzung von Art. 3 ist zu prüfen (Unterhalt und Ausbau der Gewässer gemäss Art. 9 und Art. 13 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) soll auch in Schutzgebieten möglich bleiben).	Z		X			Die Ergänzung von Art. 3 gemäss Vorschlag vom Kanton wurde übernommen und als Art. 3 Abs. 4 im Schutzverordnungsreglement aufgeführt.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.1.3	Gemäss Art. 14 Abs. 4 Bst. b) soll Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen untersagt werden. Nach Ansicht des Kantonsforstamtes ist dies kaum realistisch. Allenfalls wäre diese Bestimmung zu ergänzen mit «abseits der gekennzeichneten Strassen <u>und Wegen</u> ». Laut ANJF-Stellungnahme des ANJF wäre die Bestimmung gar ganz wegzulassen, da Nutzungseinschränkungen von individuellen Personen nur mit angemessener Signalisation in den betroffenen Gebieten möglich sind. Für gewisse Aktivitäten gibt es bereits übergeordnete Vorgaben, welche in Lebensraumgebieten nur bei entsprechender Markierung mit zusätzlichen Vorgaben erweitert werden könnten (Motocross, Biken, Fliegenlassen von Drohnen und Modellflugzeugen). Ansonsten sind die Bestimmungen eher auf nachvollziehbare Inhalte zu beschränken. Allenfalls könnte Art. 14 ergänzt werden mit «Untersagt sind: Errichtung von Strassen, Wegen und Anlagen für Moto-Cross und Mountain-Biking, Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirme, Deltasegelnde oder weitere Fluggeräte jeglicher Art (Modellflugzeuge, Drohnen usw.)».	H		X			Die Änderung von Art. 14 Abs. 4b) (neu Art. 13 Abs. 4b) in «Errichtung von Strassen, Wegen und Anlagen für Moto-Cross und Mountain-Biking, Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirme, Deltasegelnde oder weitere Fluggeräte jeglicher Art (Modellflugzeuge, Drohnen usw.)» wurde ins Schutzverordnungsreglement übernommen.
1.1.4	Die mögliche Neophyten-Bekämpfung wird in den Bestimmungen zu den Naturschutzgebieten explizit festgelegt, was begrüsst wird. Neophyten sind jedoch nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern im gesamten Gemeindegebiet, z.B. auch in Schutzwäldern, ein Thema. Die Gemeinde Weesen setzt sich mit der Thematik bereits gut auseinander (siehe Ausführungen auf der Gemeinde-Homepage), was positiv zur Kenntnis genommen wird.	H		X			Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.2	Schutzpläne (Schutzverordnungsplan)						
1.2.1	Entsprechend den neu verantwortlichen Personen (Gemeindepräsidentin, Gemeinderatsschreiber) ist das Titelblatt anzupassen.	H	X	X		X	Die Namen der neu verantwortlichen Personen wurden entsprechend im Schutzverordnungsplan, im Schutzverordnungsreglement und im Planungsbericht angepasst.
1.2.2	Für die Planlegenden sowie den Planinhalt gelten generell die Darstellungsvorgaben (Begriffe, Kürzel, Darstellung, Farbgebung usw.) des kantonalen Geodatenmodells kommunale Nutzungsplanung. Die Berücksichtigung des Geodatenmodells ist erforderlich, um die Vorgaben des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OREBKataster) zu erfüllen.	Z	X				Die Darstellungen wurden gemäss des aktuellen kantonalen Geodatenmodells kommunale Nutzungsplanung angepasst.
1.2.3	Folgendes ist im Hinblick auf die Umsetzung des Datenmodells zu klären: - Lebensraum Linthwerk: das Kürzel NP weist auf ein Naturschutzgebiet mit Pflegeplan hin. Also soll auch die entsprechende Darstellung gemäss Modelldokumentation verwendet werden. - Bei Lebensraum Kerngebiet ist ebenfalls die Darstellung gemäss Modelldokumentation zu verwenden. Viele andere Darstellungen entsprechen nicht genau den Vorgaben der Modelldokumentation. Sie sind ebenfalls anzupassen. - Das Objekt EBG02 auf der Pazelle Nr. 483 fehlt im Plan. Es ist nachzutragen.	Z	X				Die Darstellung Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan wurde entsprechend NP angepasst. Die Darstellung Lebensraum Kerngebiet wurde angepasst. Das Objekt EBG02 wurde nachgetragen.
1.2.4	Die Geodaten im INTERLIS-Format sind spätestens mit der Einreichung zur Genehmigung (Status im Genehmigungsverfahren) durch die Nachführungsstelle abzugeben, damit sie in der projektierten Karte im Geoportal aufgeschaltet werden können.	Z	X				Die Geodaten im INTERLIS-Format werden zu gegebener Zeit entsprechend eingereicht.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
1.3	Planungsbericht						
1.3.1	Im Mitwirkungsverfahren ist nicht nur die Information zu gewährleisten, sondern es ist der Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv mittels Eingaben an der Ausarbeitung der Schutzverordnung zu beteiligen. Im Planungsbericht sind Aussagen zum Mitwirkungsverfahren zu machen (gemäss Kap.7.2 vorgesehen). Insbesondere interessieren die Anzahl der Eingaben bzw. deren Inhalt sowie Aussagen wie die Gemeinde Weesen auf die Eingaben reagiert hat.	Z				X	Das Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.
1.3.2	Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV hat nicht die gleiche Verbindlichkeit wie die Schutzverordnung. Beim Schutzplan mit den Schutzbestimmungen handelt es sich um ein grundeigentümergebundenes Planungsinstrument. Der Planungsbericht ist die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde. Entsprechend empfehlen wir, diese Verbindlichkeit im Kap. 5.1 klarer zu formulieren.	H				X	Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV wurde aus Kap. 5.1 gestrichen.
2	Anpassungen gemäss ANJF (17. April 2025)						
2.1	Allgemeines						
2.1.1	Der Bericht und die Inventare sind aus unserer Sicht sehr hilfreich und eine gute Grundlage für die Aufarbeitung der Schutzverordnung. Seit der letzten Einreichung der überarbeiteten Schutzverordnung sind den Gemeinden zusätzliche Grundlagen von Seite Kanton zur Verfügung gestellt worden (Biotopkartierung der nationalen und regionalen Objekte, Biotopkartierung der lokalen Objekte, luftbildgestütztes Heckeninventar). Gleichzeitig haben wir auch bei den Bestimmungen Neuformulierungen, welche wir empfehlen.	H		X		X	Die zusätzlichen Grundlagen wurden berücksichtigt und die Neuformulierungen bei den Bestimmungen eingearbeitet.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2	Schutzpläne						
2.2.1	Naturschutzgebiete						
2.2.1.1	Als neuere Grundlage für die Naturschutzgebiete dient die Biotopkartierung der lokalen Objekte. Wir empfehlen unter anderem die Naturschutzgebiete der vorliegenden Schutzverordnung anhand der lokalen Biotopkartierung nochmals zu überprüfen.	H	X		X	X	Die Naturschutzgebiete der vorliegenden Schutzverordnung wurden mit der lokalen Biotopkartierung abgeglichen und bei Bedarf angepasst.
2.2.1.2	<u>Aufnahme zusätzlicher Flächen aus der lokalen Biotopkartierung:</u> In der lokalen Biotopkartierung wurden einige Flächen als wertvoll erachtet, welche momentan noch nicht in der Schutzverordnung aufgenommen sind. Die Aufnahme folgender Objekte der lokalen Biotopkartierung ist deshalb noch zu prüfen:	Z	X		X		Die Flächen der lokalen Biotopkartierung wurden abgeglichen und überprüft und entsprechend in der Schutzverordnung aufgenommen.
2.2.1.2.1	Weitere artenreiche Wiesen und Weiden: 13.116, 13.118 (es besteht ein GAÖL-Vertrag), 13.615	Z	X		X	X	13.116 in NTA13 bereits enthalten; 13.118 hinzugefügt und neu als NTA28 bezeichnet; 13.615 hinzugefügt und neu als NTA29 bezeichnet.
2.2.1.2.2	TWW: 13.061, 13.072	Z	X		X	X	Die Aufnahme der beiden Objekte wurde überprüft. Die beiden Objekte sind gemäss der Biotopkartierung lokal und der Feldaufnahmen 2020 von Suisseplan nicht als schützenswert nach NHG zu bezeichnen und werden deshalb nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
2.2.1.2.3	Rückführungsfläche: 13.108. Ist in der rechtsgültigen Schutzverordnung die Fläche T4 und soll laut Bericht nicht mehr aufgenommen werden, da sie artenarm ist. Es ist hier zu überprüfen, ob die Fläche durch eine angepasste Bewirtschaftung (es besteht ein GAÖL-Vertrag) verbessert werden kann.	Z	X		X	X	Die rechtskräftige Fläche T4 wurde gemäss Biotopkartierung lokal als NTA12 aufgenommen und im Objektbeschrieb mit der Bemerkung «Rückführungsfläche» vermerkt.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.1.2.4	13.006: Bei der Fläche ist laut lokaler Biotopkartierung zu überprüfen, ob sie als Amphibienlaichgebiet mit Umgebungszone in die Schutzverordnung aufzunehmen ist. Es besteht ausserdem ein GAÖL-Vertrag auf dieser Fläche.	Z	X		X		Die Fläche wurde vor Ort begutachtet und wurde in die Schutzverordnung als Amphibienlaichgebiet mit Umgebungsschutzzone BioT01 aufgenommen. Der verlandende Tümpel ist entsprechend zu pflegen.
2.2.1.3	<u>Aufnahme zusätzlicher Flächen mit GAÖL-Verträgen:</u> Die Aufnahme der Flächen mit GAÖL-Vertrag FZ4 20235184 und 20235184 in die Schutzverordnung ist zu überprüfen.	Z	X		X		Die Aufnahme der beiden Objekte wurde überprüft. Die beiden Objekte sind gemäss Biotopkartierung lokal und Feldaufnahmen 2020 von Suisseplan nicht als schützenswert nach NHG zu bezeichnen und werden deshalb nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.
2.2.1.4	<u>Abgrenzung überprüfen/anpassen anhand der lokalen Biotopkartierung:</u> NTB01, NTB07, NTA21, NTA24: Die Abgrenzung der lokalen Biotopkartierung scheint präziser als die Abgrenzung des Basiswalds. NFA03, NTA03, NTA11, NTA13 und NTA18; Die Abgrenzung stimmt nicht mit der lokalen Biotopkartierung überein.	Z	X			X	Bei NTB01, NTB07, NTA21, NTA24 wurden keine Anpassungen vorgenommen; es handelt sich hierbei um nationale oder regionale Objekte. Bei den Objekten NFA03, NTA11, NTA13 wurden keine Anpassungen vorgenommen. Das Objekt NTA03 wurde an die Abgrenzung der Biotopkartierung lokal angepasst; Übergangsbereich (Puffer) wurde entsprechend ebenfalls angepasst. Das Objekt NTA18 wurde an die Abgrenzung gemäss Biotopkartierung lokal angepasst.
2.2.1.5	<u>Abgrenzung anpassen:</u> NTB02 und NTA14: Nicht-gekofferte Feldwege sind nicht als Abgrenzung von Objekten zu sehen. Die Objekte sind als durchgehende Flächen, mit Einschluss der Feldwege, auszuscheiden.	Z	X				NTB02 und NTA14 wurden als durchgehende Flächen ausgeschieden.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.1.6	<u>Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020</u> : Gemäss technischem Bericht wurde bei einigen Naturschutzgebieten die Fläche anhand von Feldaufnahmen aus dem Jahr 2020 angepasst. Es wird allerdings nicht aufgezeigt, inwiefern und aus welchen spezifischen Gründen, die jeweiligen Flächen angepasst wurden. Wir empfehlen dies in den Objektblättern genauer zu beschreiben und die bisherige und neue Abgrenzung der Flächen gegenüberzustellen.	H				X	Eine genauere Anpassung sowie der Abgleich von bisherigen und neuen bzw. angepassten Abgrenzungen in den Objektblättern (Stand 2022) wurden nicht vorgenommen.
2.2.2	Hecken, Feld- und Ufergehölze						
	Wir begrüßen den Ersatz von zahlreichen Hecken, auch an Alternativstandorten. Ufergehölze sind allerdings vor Ort zu ersetzen, damit das Gehölz weiterhin dieselben wichtigen Funktionen für das Gewässer übernehmen kann. Der noch ausstehende Ersatz ist innerhalb von nützlicher Frist zu pflanzen. Bei folgenden Objekten sind Anpassungen notwendig:	Z					Einzelne Ersatzpflanzungen wurden bereits umgesetzt. Die weiteren geplanten Ersatzpflanzungen werden laufend in den nächsten Jahren umgesetzt. Die fehlenden Ufergehölze werden an diversen Fließgewässern ersetzt und werden somit den gleichen ökologischen Wert wie vorher bieten.
2.2.2.1	H1: Die Hecke soll an verschiedenen Standorten ersetzt werden (HFUG082, HFUG120, HFUG121). Allerdings befindet sich diese Hecke im Wildtierkorridor (GL6), der weitgehend als unterbrochen gilt. Gemäss kantonalem Richtplan sind beeinträchtigte Korridore bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten. In Wildtierkorridoren sind Leitelemente wie Hecken, Gebüsche oder Einzelbäume unbedingt zu erhalten, da sich Wildtiere an diesen Strukturen orientieren. Gerade auch in Hinblick auf die neue Wildtierüberführung über die A3 sind solche Leitelemente im Korridor zwingend zu erhalten. Der Ersatz der Hecke H1 hat deshalb im Perimeter des Wildtierkorridors zu erfolgen.	Z	X		X		Die nicht vorhandenen 226 m des rechtskräftig geschützten Ufergehölz H1 (neu HFUG030.1, HFUG030.2, HFUG082) sollen wiederhergestellt werden. Zusammen mit der Ortsgemeinde Weesen wurden die Ersatzpflanzungen HFUG120, HFUG121 und die Erweiterung des Ufergehölz HFUG069 definiert.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwangend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.2.2	H15 und H29: Beiden Objekten handelt es sich um Ufervegetation. Der Ersatz ist vor Ort umzusetzen.	Z	X		X		Das Ufergehölz H15 (Parz. 335) wurde beim Ausbau Holzerbach entfernt und auf der Parzelle 822 wiederhergestellt. Die fehlenden 589 m des Ufergehölz H29 werden teilweise vor Ort wiederhergestellt. Für die restlichen Teilstücke werden Ersatzpflanzungen entlang des Gailingenbachs, Maag und Flibachs umgesetzt. Ein Teil der Ersatzpflanzungen entlang des Gailingenbachs wurden im Jahr 2024 bereits umgesetzt. Zudem wurde beim Laubach ein neuer Geschiebesammler gebaut, was eine Ersatzpflanzung vor Ort teilweise erschwert.
2.2.2.3	H64: Standort und Bezeichnung des Ersatzes ist aufzuzeigen.	Z	X		X		Hecke wird auf einer gemeindeeigenen Parzelle wiederhergestellt.
2.2.2.4	H52/HFUG056: Gemäss Orthofotos weist die bestehende Hecke insbesondere im nordöstlichen Teil grosse Lücken auf. Im Bericht wird auf Wiederherstellung des südöstlichen Teils hingewiesen. Sofern im nordöstlichen Teil Lücken bestehen bleiben, ist der Darstellung der Hecke in der SVO an den korrekten Stellen zu unterbrechen.	Z	X				Der nordöstliche Teil wurde auf Stock gesetzt und wird wieder wachsen gelassen. Der südöstliche Teil jedoch fehlt und muss wiederhergestellt werden.
2.2.2.5	HFUG039: Der Verlauf des südlichen Teils ist unklar und ist an die vorhandenen Gehölze anzupassen. Ausserdem ist die Hecke beim Parkplatz zu unterbrechen.	Z	X				Die Hecke HFUG039 wurde gemäss Bestand angepasst.
2.2.2.6	HFUG030.1/HFUG082: Gemäss Orthofoto 2009 und dem Heckeninventar sind hier Teile des Ufergehölzes verschwunden. In der rechtsgültigen Schutzverordnung ist das Ufergehölz durchgehend eingetragen. Das Ufergehölz ist vor Ort wiederherzustellen und als durchgehendes Objekt in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Z	X		X		Siehe Punkt 2.2.2.1

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.2.7	Flibach: Gemäss Heckeninventar existieren entlang des südlichen Teils des Flibachs weitere schützenswerte Gehölze. Deren Aufnahme in die Schutzverordnung ist zu überprüfen.	Z	X		X		Die im Heckeninventar aufgeführten Gehölze entlang des südlichen Abschnitts des Flibachs wurden vor Ort überprüft. Aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung wurden sie in die Schutzverordnung aufgenommen.
2.2.3	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen						
	Gut nachgeführtes Inventar.						
2.2.4	Landschafts- und Lebensraumschutz						
2.2.4.1	Flibach: Der Unterlauf des Flibachs ist ein wichtiges Reproduktionsgewässer der Seeforelle. Wir empfehlen deshalb den Lebensraum Gewässer entlang des Flibachs vom bestehenden Perimeter bis zur Seemündung zu verlängern.	H	X		X		Der bestehende Lebensraum Gewässer wird aufgrund von möglichen Hochwasserschutzmassnahmen nicht verlängert.
2.2.4.2	Maag: Der Mündungsbereich der Maag in den Linthkanal wurde ökologisch aufgewertet. Die Maag ist ein wichtiges Reproduktions- und Juvenilgewässer für See- und Linthforelle. Aus diesem Grund empfehlen wir die Ausscheidung eines Lebensraum Gewässer entlang der Maag von Linthkanal bis zur Verzweigung Rislenbach (Koordinaten: 2724552.06, 1221618.92).	H	X		X		Es wird aufgrund von möglichen Hochwasserschutzmassnahmen kein neuer Lebensraum Gewässer entlang der Maag ausgeschieden.
2.2.4.3	LS02: Wir empfehlen, die Entfernung des Landschaftsschutzgebiet LS02 entlang des Walensees mit der Gemeinde Amden abzustimmen.	H					Die Landschaftsschutzgebiete wurden gemäss kantonalem Richtplan angepasst.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
2.2.4.4	Wildtierkorridore: Gemäss der neuesten Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) sind die Wildtierkorridore gemäss Art. 8c Abs. 2 bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Der überregionale Wildtierkorridor GL-06/SG-27 ist daher in die Schutzverordnung als flächige Gebietsabgrenzung in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Festlegung der Abgrenzungen ist zusammen mit unserer Abteilung Jagd zu erarbeiten. Ein Vorschlag für die Ergänzung des Reglements siehe unter Ziff. 3 Reglement.	Z	X	x	X	x	Gemäss Wegleitung vom September 2015 waren Wildtierkorridore nicht zwingend in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Revision der Jagdverordnung wurde im Februar 2025 verabschiedet. Der Wildtierkorridor wurde gemäss Abklärungen mit der Abteilung Jagd neu aufgenommen.
3	Reglement						
3.1	Art. 5 Abs. 1b: Asthaufen, Asttristen sowie Streue-Tristen aus Material, welches innerhalb des Schutzgebiets anfällt sind ebenfalls ausserhalb der geschützten Flächen zu lagern. Gegebenenfalls kann das Anlegen von Tristen in Schutzgebieten in Einzelfällen über die GAÖL-Verträge geregelt werden.	Z		X			Art. 5 Abs. 1b) wurde angepasst.
3.2	Art. 6 Abs. c: Wir sind der Ansicht, dass eine extensive Schafbeweidung möglich ist, sofern es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führt. Die Bestimmung könnte somit ersetzt werden mit der Formulierung «das intensive Beweiden».	H		X			Art. 6 Abs. c) wurde angepasst.
3.3	Art. 7 Abs. 2: Siehe Art. 6 Abs. c	H		X			Die aktuelle Formulierung in Art. 7 Abs. 2 wurde belassen.
3.4	Art. 7 Abs. 4: Siehe Art. 5 Abs. 1b	Z		X			Art. 7 Abs. 4 wurde angepasst.
3.5	Art. 7 Abs. 7: Die Formulierung «aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse» kann weggelassen werden.	H		X			Im Art. 7 Abs. 7 wurde die Formulierung «aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse» entfernt.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/ Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
3.6	Art. 9 Abs. 3: Die Formulierung «an gleicher Lage oder Alternativstandort» ist wegzulassen. Dies kann zu Missverständnissen führen. Insbesondere Ufergehölze sollten, wann immer möglich am selben Standort ersetzt werden. Wenn plausible Gründe für das Pflanzen einer Hecke an einem Alternativstandort bestehen, muss dies bewilligt und in der Schutzverordnung neu eingetragen werden.	Z		X			Im Art. 9 Abs. 3 (neu Art. 8 Abs. 3) wurde die Formulierung «an gleicher Lage oder Alternativstandort» entfernt.
3.7	Art. 12 Abs. 2: Es ist zu erwähnen, welche Massnahmen (Geländeingriffe und Veränderung des Wasserhaushalts) hier namentlich untersagt sind.	Z		X			Art. 12 Abs. 2 (neu Art. 11 Abs. 2) wurde ergänzt und die Massnahmen namentlich genannt.
3.8	Art. 14: Gemäss kantonalem Richtplan ist in Lebensraum Kerngebieten die Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung untersagt. Diese Bestimmung ist hier zu ergänzen.	Z		X			Im Art. 14 (neu Art. 13) wurde die Bestimmung im Abs. 4 hinzugefügt und wurde neu zu Abs. 4c).
3.9	Art. 14 Abs. 4b: Nutzungseinschränkungen von individuellen Personen sind nur mit angemessener Signalisation in den betroffenen Gebieten möglich. Wir empfehlen deshalb, diese Bestimmung zu entfernen.	H		X			Änderung von Art. 14 Abs. 4b) (neu Art. 13 Abs. 4b) in «Errichtung von Strassen, Wegen und Anlagen für Moto-Cross und Mountain-Biking, Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirme, Deltasegelerde oder weitere Fluggeräte jeglicher Art (Modellflugzeuge, Drohnen usw.)».
3.10	Art. 14 Abs. 4g: Diese Bestimmung stammt aus den Bestimmungen zu den Schongebieten und kann deshalb bei den Bestimmungen zum Kerngebiet weggelassen werden.	H		X			Die Bestimmung im Art. 14 Abs. 4g (neu Art. 13) wurde entfernt.

Nr.	Inhaltspunkte gemäss Vorprüfung (Stellungnahme AREG/ANJF)	Anpassungen					Bemerkungen
		Hinweis/Zwingend	Plan	SV	SV-Anhang	Bericht	
3.11	<p>Neuer Artikel zum Wildtierkorridor:</p> <p>1 Die Funktionalität der Wildtierkorridore ist zu erhalten und bei bestehenden Beeinträchtigungen soweit möglich wiederherzustellen.</p> <p>2 Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen ist unzulässig, wenn sie die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere fest installierte und dauerhafte Zäune, Netze und Folien.</p> <p>3 Lichtverschmutzung, welche die Orientierung oder das Verhalten von Wildtieren beeinträchtigen könnte, ist so weit wie möglich zu minimieren.</p>	Z		X			Der Artikel zum Wildtierkorridor wurde geprüft und in angepasster Form im Schutzverordnungsreglement als Art. 15 ergänzt.

8.2 Änderungen gegenüber der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 18. September 2025 bis 18. Oktober 2025. Sämtliche Unterlagen konnten während dieser Zeit auf der Internetseite der E-Mitwirkungsplattform abgerufen werden und lagen zusätzlich im Gemeindehaus öffentlich aus. Im Rahmen der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 52 Anträge eingegangen. Bei 37 Anträgen werden die formulierten Forderungen zurückgewiesen und keine Änderungen vorgenommen. Auf die restlichen Anliegen konnte eingetreten werden, was in der Überarbeitung der Planungsdokumenten zu kleineren Anpassungen führte. Sämtliche Anträge und deren Umgang mit Begründung sind im Mitwirkungsbericht vom 23. Oktober 2025 aufgeführt. Die Anpassungen an Objekten sind unter Bemerkungen im Anhang A-D aufgeführt. Die Anpassungen an den Planungsunterlagen sind nachfolgend aufgeführt.

Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung (vereinfacht)	Erläuterung Anpassung
Umformulierung Art. 4 Abs. 2	Absatz wurde umformuliert gemäss Rückmeldung.
Umformulierung Art. 14 Abs. 2	Absatz wurde umformuliert gemäss Rückmeldung.
Ergänzung Art. 20	Absatz wurde ergänzt gemäss Rückmeldung.
Im Zuge einer geplanten Überbauung soll die bestehende Grenzhecke HFUG028 an die neue Grenze verschoben werden.	Die Hecke wird im Schutzverordnungsplan entsprechend neu eingezeichnet.
HFUG061: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 wird auf eine Neuaufnahme in die Schutzverordnung verzichtet; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzverordnungsplan.
HFUG115: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 wird auf eine Neuaufnahme in die Schutzverordnung verzichtet; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzverordnungsplan.
HFUG033: Verzicht auf Neuaufnahme des Objektes	Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 wird auf eine Neuaufnahme in die Schutzverordnung verzichtet; Entfernung im Anhang A, Schutzverordnungsreglement und Schutzverordnungsplan.
HFUG011.2: Hecke aus der SV streichen und Trockenmauer als Ersatz eintragen.	Die Hecke wird in eine Trockenmauer umklassiert und wird Teil der Trockenmauer TM09.

8.3 Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

8.4 Nicht erledigte Einsprachen

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

8.5 Erlass und Genehmigung

Kapitel wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Anhang A Neu aufgenommene Schutzobjekte

Naturschutzgebiet Feuchtstandort

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
NFA05	Under Faren	Naturschutzgebiet Feuchtstandort

Naturschutzgebiet Trockenstandort

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
NTA11	Brändliberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA15	Rüteli	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA16	Oberhof	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA17	Kapuzberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA18	Under Faren	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA19	Brändliberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA20	Lindenboden	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA21	Ober Eichholzberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA27	Grütteren	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA28	Brändliberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTA29	Under Eichholzberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTB02	Rittersberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTB06	Grütteren	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTB07	Ober Eichholzberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort
NTB08	Ober Eichholzberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort

Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
NP	Linthwerk	Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan

Biotop

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
BioT01	Vorder Hundsiten	Amphibienlaichgebiet mit Umgebungszone

Hecke, Feld- und Ufergehölz

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
HFUG019	Chlosterberg	Feldgehölz
HFUG024	Ober Eichholzberg	Hecke
HFUG025	Flibach	Ufergehölz
HFUG031	Landig	Hecke
HFUG032	Chlosterberg	Hecke
HFUG034	Landig	Hecke
HFUG035	Landig	Hecke, Ersatzstandort für H47
HFUG070.5	Hof	Niederhecke, Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG088	Wismet	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG089.1	Moos	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
HFUG089.2	Moos	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG089.3	Moos	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG090	Landig	Hecke
HFUG091.1	Moos	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG091.2	Moos	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG091.3	Moos	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG091.4	Moos	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG095	Rittersberg	Hecke; Ersatzstandort gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2023
HFUG099	Mettlen	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG100.1	Flibach	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG100.2	Flibach	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG101	Mettlen	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG102.1	Flibach	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG102.2	Flibach	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG104.1	Chalchtarren	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG104.2	Chalchtarren	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG107	Boden	Ufergehölz; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG108	Staad	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG109.1	Rosengarten	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG109.2	Rosengarten	Hecke; Ersatzstandort auf gemeindeeigener Parzelle
HFUG110	Boden	Hecke; Ersatzstandort für fehlendes Teilstück H42
HFUG111	Boden	Ufergehölz; Ersatzstandort für fehlende Teilstücke H39 und H40
HFUG112	Under Faren	Hecke
HFUG113	Vorderschachen	Ufergehölz
HFUG114	Gschwend	Hecke
HFUG116	Rittersberg	Hecke
HFUG117	Ober Eichholzberg	Hecke
HFUG118	Grütterren	Hecke
HFUG119	Rossweg	Hecke
HFUG120	Moos	Hecke; Ersatzstandort für fehlende Teilstücke H1, H2
HFUG121	Landig	Hecke; Ersatzstandort für fehlende Teilstücke H1, H2

Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
EBG01	Kurfürstenpark	Zwei Einzelbäume
EBG02	Im Städtli	Zwei Einzelbäume
EBG03	Strandboden	Einzelbaum
EBG06	Under Faren	Einzelbaum
EBG20	Wismet	Einzelbaum
EBG21	Kurfürstenpark	Einzelbaum
EBG22	Kurfürstenpark	Zwei Einzelbäume
EBG24	Landig	Einzelbaum
EBG25	Kurfürstenpark	Baumgruppe; Ersatzstandort für fehlendes Teilstück H6
EBG26	Kurfürstenpark	Baumgruppe; Ersatzstandort für fehlendes Teilstück H6
EBG27	Kurfürstenpark	Baumgruppe; Ersatzstandort für fehlendes Teilstück H6

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
EBG28	Hof	Baumgruppe
EBG29	Hof	Einzelbaum
EBG30	Hof	Einzelbaum
EBG31	Hof	Zwei Einzelbäume
EBG32	Hof	Einzelbaum

Trockenmauer

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
TM08	Salen	Trockenmauer
TM09	Salen	Trockenmauer; Ersatzmassnahme für fehlendes H23 gemäss Antrag vom 11. Januar 2024

Landschaftsschutzgebiet

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
LS01	Lindenboden-Grütteren	Landschaftsschutzgebiet (gemäss kantonalem Richtplan Stand Okt. 2023)

Wildtierkorridor

Bezeichnung Revision SV	Flurname	Bemerkung
WK1	Landig-Oberguet	Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung mit Ergänzung Abteilung Jagd des Kantons St. Gallen

Anhang B Veränderte Schutzobjekte ohne Handlungsbedarf und unveränderte Schutzobjekte

Naturschutzgebiet Feuchtstandort

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
NFA01	N1	Landig	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020; Verschilfung; Pflege optimieren
NFA03	N3	Feuer	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NFA04	N4	Hinderschluchen	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020; Verkräutung; Verschilfung; Pflege optimieren

Naturschutzgebiet Trockenstandort

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
NTA01	T14	Tutz	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA02	T7	Grütteren	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA03	T8a	Under Eichholzberg	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020; Flächenanpassung gemäss Biotopkartierung lokal 2024
NTA04	T8b	Under Eichholzberg	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA05	T8c	Under Eichholzberg	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020; Flächenanpassung gemäss Biotopkartierung lokal 2024
NTA09	T15	Tutz	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA13	T16	Huserberg	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA14	T9	Rittersberg	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA22	T18	Hof	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020
NTA23	T12	Oberspitz	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA24	T11	Ruestelplangg	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTA25	T10	Rittersberg	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020
NTB01	T12	Oberspitz	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTB03	T9	Ober Eichholzberg	Flächenanpassung gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
NTB05	T17	Vorderschluchen	Flächenanpassung gemäss Feldaufnahme 2020

Hecke, Feld- und Ufergehölz

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
HFUG002	H15	Ober Faren	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG004	H17	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG005.2	H15	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG005.3	H15	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG005.4	H15	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG006	H14	Udermüliguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG007	H13	Hirschengut	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG008	H12	Fliguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG009.3	H25	Holzer	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG010.1	H24	Salen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
HFUG010.2	H24	Salen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG011.1	H23	Salen	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG013.1	H21	Mietsack	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG013.2	H21	Mietsack	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG013.3	H21	Mietsack	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG014.1	H20	Bläsi	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG014.2	H20	Bläsi	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG016	H19	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG017	H18	Mietsack	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahmen 2020 und 2022
HFUG018.1	H33	Hof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG018.2	H33	Hof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG022	H36	Stalden	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG028	H11	Fliguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Mitwirkungsverfahren: Verlauf angepasst gemäss neuem Grenzverlauf
HFUG029.1	H10	Walensee	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG029.2	H10	Walensee	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG029.3	H10	Walensee	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG030.1	H1	Landig	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG040	H6	Kurfürstenpark	Keine Anpassung notwendig
HFUG044	H44	Baumgarten	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG046	H65	Geilingen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG047	H66	Rossweg	Keine Anpassung notwendig
HFUG054	H50	Usserguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG055	H51	Usserguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG057	H53	Under Eichholzberg	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG059	H55	Under Ruestel	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG066	H32	Waldrüti	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG068	H30	Stalden	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG069	H3	Landig	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; östliches Ende wird mit Ergänzungspflanzungen verlängert (Teilersatz H1)
HFUG071.1	H28	Vorder Hundsiten	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG071.2	H28	Vorder Hundsiten	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG072.1	H27	Vorder Hundsiten	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG072.2	H27	Vorder Hundsiten	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG074.2	H39	Boden	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG077.2	H26	Oberhof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG079	H16	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG080	H16	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG083	H29	Hof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG084	H34	Hof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
HFUG085	H35	Überstein	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG086	H63	Vorderschluchen	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)
HFUG087	H41	Buechholz	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023)

Baumreihe, Allee

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
BA01	H5	Kurfürstenpark	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; lageversetzt
BA03	H8	Walensee	Keine Anpassung notwendig

Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
EBG08	Eo8	Vorder Hundsitzen	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG09	Eo7	Vorder Hundsitzen	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG10	Eo5	Autis	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG11	Eo4	Seepromenade	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG12	Eo3	Rosengarten	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG13	Eo6	Fliguet	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG14	Eo10	Waldrüti	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG15	Eo11	Brändliberg	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG16	Eo12	Vorderschluchen	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG17	Eo13	Kurfürstenpark	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020
EBG18	Eo2	Rislen	Objekt angepasst gemäss Feldaufnahme 2020

Trockenmauer

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
TM01	M3	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; lageversetzt
TM04	M5	Geilingen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; östlicher Teil verlängert
TM05	M4	Ebnet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; lageversetzt

Geotopschutzgebiet

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
GeoS01	GO	Gufler	Keine Anpassung notwendig

Landschaftsschutzgebiet

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
LS02	LS1	Höf-Schwarzberg	Flächenanpassung gemäss kantonalem Richtplan (Stand Okt. 2023)

Lebensraum Kerngebiet

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
LR K01	LR1, LR2	Speer-Schänerberg	Flächenanpassung gemäss kantonalem Richtplan (Stand Okt. 2023)

Lebensraum Gewässer

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
LR G01	LG1	Matt-Rietligufler	Keine Anpassung notwendig
LR G02	LG2	Steingüetli	Keine Anpassung notwendig

Anhang C Defizitäre Schutzobjekte mit Handlungsbedarf

Gelb: Vorschlag Ersatz/Wiederherstellung ausstehend

Naturschutzgebiet Trockenstandort

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
NTA12	T4	Rossweg	Rückführungsfläche; Verbesserung durch angepasste Bewirtschaftung

Hecke, Feld- und Ufergehölz

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
HFUG003	H16	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; mehrere Teilstücke fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG005.1	H15	Schlifeli	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); mehrere Teilstücke fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG009.1	H25	Holzer	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); südöstlicher Teil weist Lücken auf; fehlendes Teilstück wird ersetzt
HFUG009.2	H25	Holzer	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); südöstlicher Teil weist Lücken auf; Hecke wird entlang der Flibachstrasse ersetzt
HFUG011.2	H23	Salen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; mehrere Teilstücke fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Antrag vom 11. Januar 2024 ersetzt; Umklassierung H23 in TM09
HFUG012	H22	Salen	Nördlicher Teil fehlend; als Ersatzmassnahme wird südlicher Teil zu einer doppelreihigen Hecke aufgewertet gemäss Antrag vom 25. April 2024
HFUG015	H2	Rüti	Ufergehölz nördlich des Baches fehlt vollständig; wird auf der Parzelle 818 ersetzt (HFUG120)
HFUG030.2	H1	Landig	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; östlicher Teil entlang Bach fehlend; wird auf der Parzelle 818 ersetzt (HFUG120)
HFUG038	H6	Kurfürstenpark	Westliche Teilstücke wurden aufgrund Neubau Gebäude entfernt; Ersatzpflanzung von Baumgruppen (EBG25, EGB26-EBG27) im Kurfürstenpark
HFUG039	H6	Kurfürstenpark	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; südlicher Teil fehlend; Baumfällungen wurden teilweise bewilligt, z. T. Ersatzpflanzungen verfügt.
HFUG043	H62	Hinderschluchen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; nördliches und südliches Ende fehlend; wird vor Ort wiederhergestellt
HFUG049	H46	Geilingen	Südliches Ende fehlend; fehlendes Teilstück wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG051	H48	Geilingen	Südlicher Teil fehlend; Richtung Wald lückig gemäss Feldaufnahme 2020; Fehlendes Teilstück wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG052	H49	Geilingen	Lageversetzt; Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Südlicher Teil fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG053	H45	Wismet	Westliches Ende fehlend; Wiederherstellung notwendig; Neophytenvorkommen; fehlendes Teilstück wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
HFUG056	H52	Usserguet	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); südöstlicher Teil fehlend; Abnahme unter 10 %, keine Wiederherstellung notwendig
HFUG062	H37	Stalden	Nordwestliches Ende fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG065.1	H56	Tutz	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Teilstücke fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG065.2	H56	Tutz	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Teilstücke fehlend; Wiederherstellung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2023
HFUG067	H31	Gillihus	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Teilstücke fehlend; Fehlende Teilstücke werden wiederhergestellt
HFUG070.1	H29	Gillihus	Teilabschnitte fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG070.2	H29	Gillihus	Teilabschnitte fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG070.3	H29	Gillihus	Teilabschnitte fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG070.4	H29	Gillihus	Teilabschnitte fehlend; fehlende Teilstücke werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt
HFUG074.1	H39	Boden	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; westlicher und mittlerer Teil fehlend; Ersatzpflanzung HFUG111
HFUG077.1	H26	Oberhof	Westlicher Teil fehlend; fehlendes Teilstück wird gemäss Antrag wiederhergestellt
HFUG078	H42	Boden	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020 und Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Teilstück fehlend; Ersatzpflanzung HFUG110
HFUG081	H9	Hof	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; südlicher Teil fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG082	H1	Rüti	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Teilstücke an beiden Enden fehlend; wird auf der Parzelle 818 ersetzt (HFUG120)
HFUG093	H40	Buechholz	Objekt fehlt vollständig; Wiederherstellung notwendig; Ersatzpflanzung HFUG111
HFUG094	H54	Unter Eichholzberg	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Objekt fehlt vollständig; Wiederherstellung notwendig
HFUG096	H57	Ober Ruestel	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Objekt fehlt vollständig; Hecke wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2023 wiederhergestellt sowie ein Teilstück auf der Parzelle 286 ersetzt
HFUG097	H59	Huserberg	Südlicher Teil gemäss Luftbild 1996 angepasst; nördliches Teilstück fehlend; Wiederherstellung notwendig
HFUG098	H15	Oberhof	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Objekt fehlt vollständig; Hecke wird wiederhergestellt
-	H47	Geilingen	Verlauf angepasst gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); Östlicher Teil fehlend; wird auf der Parzelle 241 ersetzt (Neupflanzung Teilstück HFUG035)
-	H64	Hüttwald	Hecke wurde durch die Forstgruppe Amden im Auftrag der Gemeinde Weesen zum Schutz des Mauerwerks entfernt; Hecke wird aus der SV entlassen; wird gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 auf gemeindeeigenen Parzellen ersetzt

Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
EBG19	H60	Hinderschluchen	Umklassierung H zu EBG; Feldgehölze unvollständig; Ersatz prüfen
EBG23	Eo9	Hinder Hundsitzen	Sommerlinde fehlt; Ersatzpflanzung notwendig

Trockenmauer

Bezeichnung Revision SV	Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
TM02	M7	Vorderschluchen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Trockenmauer eingewachsen, zerfallen
TM03	M6	Vorderschluchen	Verlauf angepasst gemäss Feldaufnahme 2020; Trockenmauer eingewachsen, zerfallen
TM06	M2	Schlifeli	Trockenmauer eingewachsen, zerfallen
TM07	M1	Fliguet	Nordöstliches Ende vermörtelt, zerfallen

Anhang D Entlassene Schutzobjekte

Naturschutzgebiet Feuchtstandort

Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
N2	Linthdamm	Neu integraler Bestandteil vom «Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan»; wird aus SV entlassen

Naturschutzgebiet Trockenstandort

Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
T1	Linthdamm	Neu integraler Bestandteil vom «Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan»; wird aus SV entlassen
T2	Linthdamm	Neu integraler Bestandteil vom «Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan»; wird aus SV entlassen
T5	Hof	Fläche war bereits im Natur- und Landschaftsschutzinventar 1993 als artenarm bezeichnet; keine geschützten Arten vorhanden; wird aus SV entlassen

Hecke, Feld- und Ufergehölz

Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
H38	Untergut	Liegt vollständig innerhalb Wald gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); wird aus SV entlassen und untersteht neu dem Waldgesetz.
H43	Ebnet	Liegt vollständig innerhalb Wald gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); wird aus SV entlassen und untersteht neu dem Waldgesetz.
H58	Huserberg	Gemäss Luftbild von 1996 bestand nie eine Hecke; wird aus SV entlassen
H61	Vorderer Schluchen	Liegt vollständig innerhalb Wald gemäss Basiswald-Datensatz (Stand Dez. 2023); wird aus SV entlassen und untersteht neu dem Waldgesetz.

Baumreihe, Allee

Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
H7	Wüeri	Vorwiegend aus Blauglockenbäumen und einzelnen Gewöhnlichen Judasbäumen; wird aus SV entlassen
H4	Biäsche	Neu integraler Bestandteil vom «Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan»; wird aus SV entlassen

Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz

Bezeichnung SV 1997	Flurname	Bemerkung
Eo1	Landig	Neu integraler Bestandteil vom «Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan»; wird aus SV entlassen